Landratsamt Überlingen

– Bauabteilung –

II

Landratsamt 7770 Überlingen Postfach 1418

Fernruf: 07551 / 4051

Girokonten: 157 Bezirkssparkasse Überlingen
1830 Bezirkssparkasse Salem
40800 Bezirkssparkasse Pfullendorf

Postscheckkonto: 41618 Karlsruhe

An das
Bürgermeisteramt

7798 Pfullendorf

Bürgermeisteramt
Pfullendorf
Eing. 13. DEZ. 1972
[illegible]

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben)	7770 Überlingen/Bodensee Bahnhofstraße 5
		II/cre	29. November 1972

Betr.: Teilbebauungsplan der Stadt Pfullendorf für das Gewann "Einfang";
hier: 2. Änderung im vereinfachten Verfahren

Bezug: Bericht des Bürgermeisteramtes vom 20.11.1972

Anlage: 1 Planfertigung
1 E.-Schein

Gemäß § 13 BBauG. wird festgestellt:

Der Teolbebauungsplan der Stadt Pfullendorf für das Gewann "Einfang" wurde durch Beschluß des Gemeinderates vom 12.10.1972 abgeändert.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf beschloß, den am 6.8.1964 genehmigten Teilbebauungsplan für das Gewann "Einfang" (Neufassung) so abzuändern, daß aus den Flurstücken von Lgb.Nr. 1838/1, 1838/2 und 1835/24 ein weiterer Bauplatz zwischen den Flurstücken Lgb.Nr. 1838/3 und 1838/24 an der Straße zum Galgenbühl entsteht.

Die Änderung berührt nach Auffassung des Landratsamtes die Grundzüge der Planung nicht, weshalb das vereinfachte Verfahren nach § 13 BBauG. beschritten werden konnte.

Eine Behördenanhörung war nicht erforderlich. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie der benachbarten Grundstücke wurden von der Stadt Pfullendorf gehört. Sie haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben. Die Bebauungsplanänderung ist noch ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Bebauungsplanänderung bzw. Erweiterung

Es wird gebeten, Antworten nur an die Dienststelle und nicht an persönliche Anschriften zu richten.

rechtsverbindlich. Als Wortlaut der Bekanntmachung möchten wir vorschlagen:

Der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf hat in seiner Sitzung vom 12.10.1972 beschlossen, den Teilbebauungsplan für das Gewann "Einfang" geringfügig zu ändern. Der geänderte Bebauungsplan liegt vom ... bis ... (2 Wochen empfohlene Dauer nach dem BBauG.) während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aus.

Bei der Bekanntmachung ist die örtliche Satzung über öffentliche Bekanntmachungen genau zu beachten. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung möge dem Landratsamt bis 15.1.1973 vorgelegt werden.

H e r z o g, Amtsverweser

S a t z u n g

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Pfullendorf für das Gewann "Einfang" der Gemarkung Pfullendorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) §§ 1, 112 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 12. Oktober 1972 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Einfang" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Ergänzungsplan vom 25. Juli 1972.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der am 6. August 1964 vom Landratsamt Überlingen genehmigte Bebauungsplan für das Gewann "Einfang", mit 1. Änderung vom 7.12.1967, ist so abzuändern, daß aus Teilen der Flurstücke Nr. 1838/1, 1838/2 und 1835/24 ein weiterer Bauplatz -zwischen den Flst. Nr. 1835/24 und 1838/3 an der Straße "Galgenbühl"- zur Erstellung eines 2-geschossigen Wohnhauses gebildet werden kann (Beschluss des Gemeinderats der Stadt Pfullendorf vom 17. August 1972).

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung tritt, wurde die Satzung gem. § 112, Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich. Diese Satzung wird dem Bebauungsplan "Einfang" gem. § 9, Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigefügt.

Pfullendorf, den 12. Oktober 1972

STADT 2 PFULLENDORF

Der Gemeinderat:

Bürgermeister.

Beurkundung

Es wird beurkundet, daß

1. die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Pfullendorf für das Gewann "Einfang" der Gemarkung Pfullendorf an den amtlichen Verkündungstafeln

   a) der Stadt Pfullendorf am Marktplatz

   b) des Ortsteils Otterswang am Rathaus

   in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis 2. November 1972 einschließlich öffentlich bekannt gemacht wurde,

2. auf den Anschlag der Satzung an den amtlichen Verkündungstafeln der Stadt im amtlichen Teil des Südkurier am 19. Oktober 1972 aufmerksam gemacht wurde.

Die Satzung ist somit am 3. November 1972 in Kraft getreten.

STADT 2 PFULLENDORF

Pfullendorf, den 3. November 1972

Bürgermeisteramt:

meinde Pfullendorf

markung Pfullendorf

Fläche 62.50 a, 67.54 a

Flurstück Nr. 1835/1, 1835/30

2. Änderung des Teilbebauungsplanes "Einfang"
Satzungsbeschluß v. 11.5.1967

Überlingen 7.12.1967

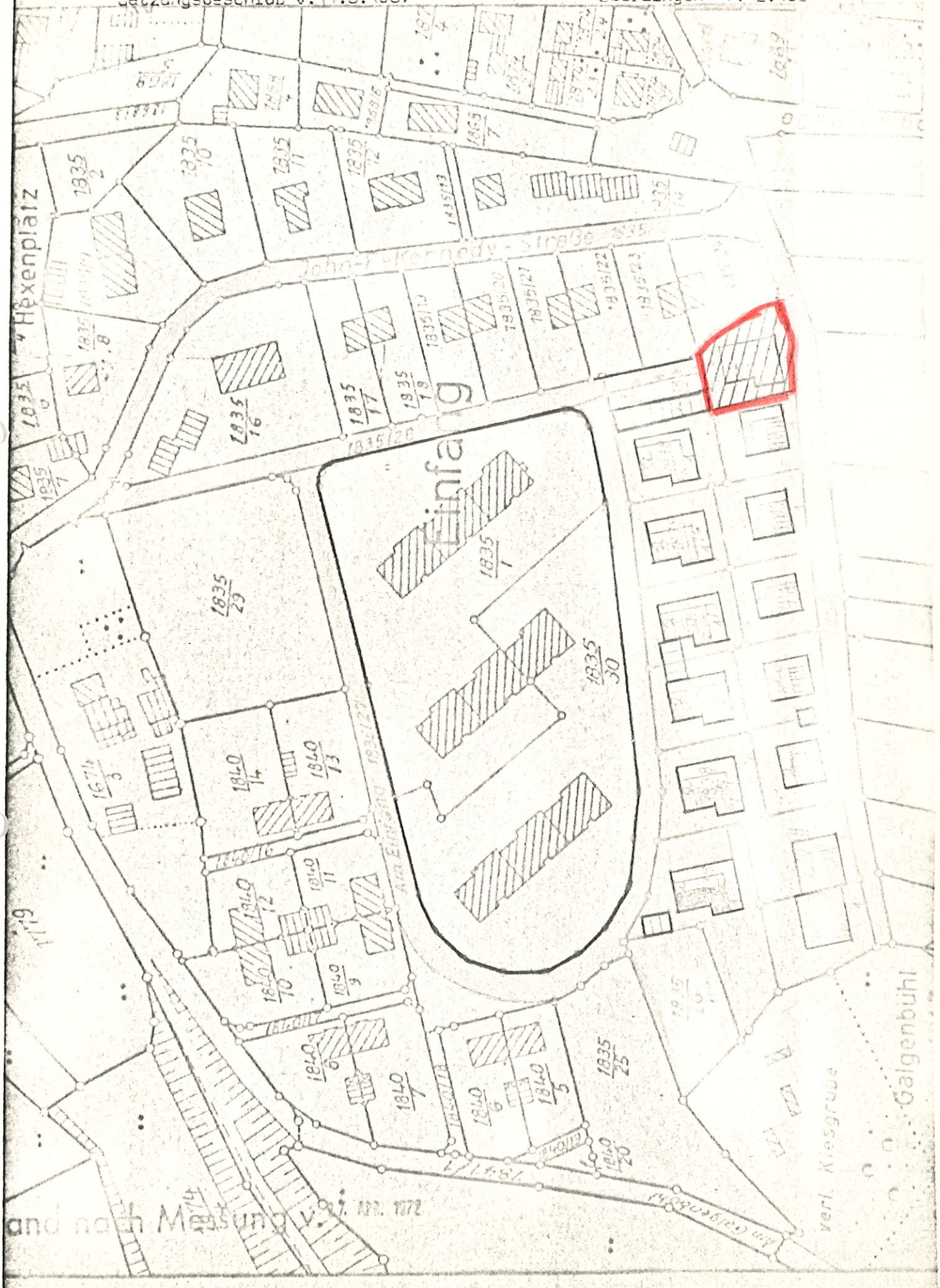

Maßstab 1:500